

5 | SN - 5 | ME

BOKU

A-1180 Wien, Gregor-Mendel-Straße 33

Universität für Bodenkultur Wien
UniversitätsdirektionAn das
Präsidium des Nationalrates
ParlamentDr. Karl Renner Ring 3
A-1017 WIEN

Sachbearbeiter

Tel. 34 25 00/Klappe

Geschäftszahl

40315

/90/Ar

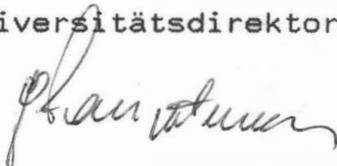
Beitrag	GESETZENTWURF	Datum	
Zl.		GE/94	Dezember 1990
Datum:	5. NOV. 1990		
Verteilt:	5. Dez. 1990	Fro	

H. Baum

Entwurf einer Novelle zum Bundesgesetz über die Studienrichtungen der Bodenkultur

Die Universität für Bodenkultur Wien übermittelt in der Anlage auf Ersuchen des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung 25 Ausfertigungen der Stellungnahme zum Entwurf einer Novelle zum Bundesgesetz über die Studienrichtungen der Bodenkultur mit der Bitte um gefällige Kenntnisnahme.

Der Universitätsdirektor:



i.V. Gerhard HAUPTMANN

Beilagen

BOKU

A-1180 Wien, Gregor-Mendel-Straße 33

Universität für Bodenkultur Wien
UniversitätsdirektionAn das
Bundesministerium für
Wissenschaft und Forschung
Abteilung 15

Sachbearbeiter

Tel. 34 25 00/Klappe

Minoritenplatz 5
A-1014 W i e n

Datum

30. November 1990

Geschäftszahl 403/4 /90/UD/Ar**Entwurf einer Novelle zum Bundesgesetz über Studienrichtungen der Bodenkultur; Stellungnahme**

Aus der Sicht der Universitätsdirektion der Universität für Bodenkultur Wien darf zu der im Betreff genannten Novelle wie folgt Stellung genommen werden:

Zu Z. 5 (§ 9 Abs. 1):

Gemäß dieser Bestimmung sollen künftig auch Vorprüfungsfächer getauscht werden können. Die bisherige Praxis des Fächertausches hat zu der mehrmaligen Frage der Studienkommissionen geführt, ob jeweils nur die Hälfte der Fachertypen (Pflicht-, Wahl-, Vorprüfungsfächer) ausgetauscht werden können, oder ob sämtliche auszutauschende Fächer als Einheit zu sehen sind, sodaß letztlich sämtliche Pflichtfächer getauscht werden könnten. Weder die bisherige, noch die nun vorgesehene Textierung sieht hier eine eindeutige Regelung vor.

Es wird daher angeregt, zumindest in den Erläuterungen zu diesem Gesetzentwurf klarzustellen, daß sich die Austauschmöglichkeit auf den jeweiligen Fächertyp bezieht, also jeweils nur die Hälfte von Pflicht-, Wahl- und Vorprüfungsfächern getauscht werden können.

Um sicherzustellen, daß das Stundenausmaß der eingetauschten Fächer auch über jenen der ausgetauschten Fächer liegen kann (auch

zu dieser Frage gibt es unterschiedliche Auffassungen der Studienkommissionen), sollte es im letzten Satz heißen: "... sind Lehrveranstaltungen im Mindestausmaß der Lehrveranstaltung einzutauschen."

Mißverständlich erscheint ferner die Textierung des Einleitungssatzes von § 9 Abs. 1 leg.cit. "...daß die gemäß Abs. 3 vorgesehenen Diplomprüfungsfächer sowie die Vorprüfungsfächer **hiez**u.." ausgetauscht werden können. Da die Vorprüfungsfächer bei den Studienrichtungen der Bodenkultur nicht einzelnen Fächern zugeordnet sind, sondern eine Gesamtheit darstellen, die in einzelnen Studienrichtungen (neben den Vorprüfungsfächern zum ersten Studienabschnitt) schon im ersten Studienabschnitt absolviert werden können, obwohl sie zum zweiten Studienabschnitt gehören, sollte es statt "Vorprüfungsfächer hiez

u" besser und eindeutiger lauten: "Vorprüfungsfächer des zweiten Studienabschnittes".

Zu Z. 7 (§ 11):

Nicht eindeutig erscheint das Verhältnis zwischen Studienzeit und den gemäß Abs. 4 vorzuschreibenden Lehrveranstaltungen. Können auch insgesamt nur 3 Wst. Lehrveranstaltungen vorgeschrieben werden, egal ob die Dauer des Doktoratsstudiums 2 oder 4 Semester dauert oder ist Abs. 4 so zu verstehen, daß jeweils mind. 3 Wst. pro Semester vorzuschreiben sind, bei einer Studienzeitverkürzung gemäß Abs. 2 daher mindestens 6 Wst. positiv zu absolvieren sind. Da in die Regelstudienzeit von 4 Semestern ja auch die Zeit für die Anfertigung der Dissertation einzurechnen ist, wird wohl davon auszugehen sein, daß das Doktoratsstudium nicht aus 4 Semestern á 3 Wst. Lehrveranstaltungen zu bestehen hat. Wenngleich die präzisierenden Regelungen erst in der Doktoratsstudienordnung festzulegen sein werden, erscheint ein Hinweis in den erläuternden Bemerkungen, wie sich eine Verkürzung der Doktoratsstudienzeit auf den Umfang der vorzuschreibenden Lehrveranstaltungen auszuwirken hat, zweckmäßig.

Angeregt wird ferner, zur Vermeidung von Mißverständnissen auch in den erläuternden Bemerkungen festzuhalten, daß durch die vorliegende Regelung die Bestimmungen des AHStG über die Aufgaben des Rektors als Vorsitzenden der Rigorosenprüfungskommission (Zuweisung der Betreuer einer Dissertation, Festlegung der Prüfungsfächer für das Rigorosum) nicht geändert werden.

Die Universitätsdirektorin:

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'P. H.', written in a cursive style.